

MEDIENMITTEILUNG

VLG zum Kantonsgerichtsurteil über die anrechenbare Aufenthaltstaxe im Pflegeheim

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sollen entlastet werden

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) unterstützt den Entscheid des Regierungsrats, das Kantonsgerichtsurteil betreffend Anrechnung der Aufenthaltstaxe im Pflegeheim bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen, nicht anzufechten. Daher soll die maximal anrechenbare Aufenthaltstaxe dem Bundesrecht entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig verlangt der VLG eine Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten.

pd. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) nimmt vom Urteil des Kantonsgerichts betreffend Anrechnung der Aufenthaltstaxe im Pflegeheim bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen Kenntnis und ist mit dem Regierungsrat einig, dieses Urteil nicht anzufechten. Ebenfalls begrüsst er die Absicht, die maximal anrechenbare Aufenthaltstaxe dem Bundesrecht entsprechend anzupassen. So werden die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner künftig entlastet und das Risiko, meist in hohem Alter noch Sozialhilfe beziehen zu müssen, sinkt damit markant.

Grosse Herausforderung für sachgerechte Lösung

Das Finden einer neuen Lösung bildet eine Herausforderung, denn die neue Lösung muss nicht nur rechtskonform, sondern auch sachgerecht sein. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Pflegeheimlandschaft im Kanton Luzern ist das keine einfache Aufgabe. Der VLG wird aber konstruktiv in der Arbeitsgruppe des Regierungsrats mitarbeiten.

Grosse Sorgen um Mehrkosten

Gleichzeitig ist der Verband aber in grosser Sorge über die möglichen Mehrkosten, die auf die Gemeinden zukommen. Seit dem 1. Januar 2020 werden die Ergänzungsleistungen zu 100 % von den Gemeinden via Pro-Kopf-Beiträge finanziert. Zwar steht steigenden Ergänzungsleistungen dann wohl auch ein Rückgang von Sozialhilfebeiträgen gegenüber. Trotzdem rechnen die Gemeinden insgesamt mit Mehrkosten in Millionenhöhe. Nebst den hohen Mehrkosten bei der individuellen Prämienverbilligung ist es nun schon das zweite Gerichtsurteil, welches rechtlich zwar den Kanton betrifft, aber finanziell zu 100 % die Gemeinden zu tragen haben. Es gilt zudem, einen guten Mittelweg zu finden: zwischen den berechtigten Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen, möglichst ohne Sozialhilfe leben zu können und dem Anliegen der Steuerzahlenden der Gemeinden, welche die Mehrkosten finanzieren. Der VLG wird beim Kanton eine Kostenbeteiligung oder eine Gegenfinanzierung einfordern, sobald die effektiven Mehrkosten bekannt sind.

Veröffentlicht: Freitag, 14. Februar 2020

Rückfragen:

- Markus Kronenberg, Leiter Bereich Finanzen VLG, 079 331 97 89
- Ludwig Peyrer, Geschäftsführer VLG, 079 344 75 56